

Per E-Mail an das
BAFU
martin.baumann@bafu.admin.ch

Sursee, 19. April 2021

Revision der Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, erwarten wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfließen lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband erachtet die rasche Anpassung der JSV als dringend und zwingend. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung ist aber absolut ungenügend. Der Bestand an Wölfen hat innerhalb des vergangenen Jahrs gemäss Angaben des BAFU um 30 Tiere von 80 auf 110 Tiere zugenommen. Das entspricht einer Zunahme von 37%. Damit erhöht sich der Druck auf die Nutztiere und die Halter der Tiere gewaltig. Die exponentielle Entwicklung der Wolfsbestände hält in keiner Weise Schritt mit den nötigen und gemäss JSV zulässigen Massnahmen. Das zeigt auch die Tatsache, dass bereits die 9. Revision der JSV im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grossraubtiere innert 25 Jahren vorliegt.

Das Ziel, dass Wölfe Nutztiere nicht als geeignete Beute sehen, kann mit vorliegender Verordnung nicht erreicht werden. Auch mit einer Senkung der Riss-Schwellenwerte bleibt die Gefahr, dass sich der Wolf an die Beute Nutztiere (insbesondere Schafe und Ziegen) gewöhnt und darauf spezialisiert. Hat ein Wolfsrudel einmal herausgefunden, wie die Nutztiere erbeutet werden können, inklusive Ablenkungsmanöver für die Herdenschutzhunde, ist es schwer, ihnen dies wieder auszutreiben. Es sollten daher bei Rudeln weitaus früher gezielte und möglichst «edukative» Abschüsse von Einzeltieren erfolgen dürfen. Nur wenn der Wolf lernt, dass die Nähe zu Nutztieren für ihn eine tödliche Gefahr bedeutet, wird er lernen, sich künftig davon fernzuhalten.

Für die nächsten 10 Jahre schätzt das BAFU ein Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz auf rund 400 Tiere, darunter zahlreiche Rudel. Da diese territorial sind, wird sich der Druck auf die Wildtiere massiv erhöhen, zumal die Nutztiere verstärkt geschützt werden. Es ist darum zu erwarten, dass sich auch die Wildtiere vermehrt in die vom Menschen landwirtschaftlich genutzten, tieferen Lagen und sogar in oder zumindest vermehrt in die Nähe von menschlichen Siedlungen vor drängen. Damit mehren sich künftig die Konflikte zwischen dem Menschen und den Wildtieren, was zum Beispiel an der Zunahme der im Strassenverkehr verletzten Wildtiere abzulesen sein wird. Für diese Problematik bietet die vorgeschlagene Teilrevision keine Lösung, was der Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung, nicht nur den Tierhaltern, schadet.

Werden mit der vorliegenden Überarbeitung nicht zielführende Massnahmen ergriffen, wird sich die gesamte Diskussion und der Respekt zwischen «Wolfsbefürwortern» und «Wolfsgegnern» nicht beruhigen.

Allgemeine Bemerkung zum Herdenschutz

- Innerhalb der verschiedenen Wildtierarten gibt es verschiedene Auslegeordnungen, in denen sich die Verantwortlichen der Jagd gleichzeitig widersprechen. Zum Schutz der Schafe gegenüber Grossraubtieren müssen aufwändige Zäune erstellt werden, damit und wenn überhaupt eine Entschädigung für allfällige Schäden ausbezahlt wird. Demgegenüber wird immer wieder gefordert, dass im Hinblick auf Reh, Hirsch, etc. möglichst keine Zäune erstellt und somit die Wechsel der Wildgebiete nicht gestört werden sollen.
- Zum Schutz von kalbenden Mutterkühen, aber auch Milchkühen wird gefordert, die hochträchtigen Tiere von der Herde zu nehmen und auf eigens eingezäunte Weiden oder gar in den Stall zu holen, damit der Herdenschutz gewährt bleibt. Diese geforderten Handlungen widersprechen dem natürlichen Verhalten und sind in vielen Gebieten nicht umsetzbar.

Positive Punkte der Vorlage

- Die Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist zwingend nötig.
- Die Erhöhung der Beiträge des Bundes von 50% auf 80% an von den Kantonen als wirksam erachtete Massnahmen zum Herdenschutz.

Negative und ungenügende Punkte der Vorlage

- Die geplante Reduktion der Schadschwellen für die Regulierung von Wölfen ist ungenügend.
- Weiterhin werden nur getötete Tiere für die Schadschwelle gezählt und nicht auch die verletzten und anderweitig verlorenen Nutztiere.
- Die vorgeschlagene Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren der Rinder-, Pferdegattung und von Neuweltkameliden ist zu hoch angesetzt.
- Die Anpassung der Jagdverordnung mit einer wesentlich stärkeren Reduktion der Schadschwellen ist zwingend und von allerhöchster Dringlichkeit.
- Die Vorlage für die Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend verbessert werden.

Werden die geforderten Änderungen nicht übernommen ist die gesamte Vernehmlassung zu sistieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Art. 4^{bis} Abs. 1

1 Wölfe aus einem Rudel dürfen ~~nur~~ reguliert werden., wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich hauptsächlich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

Begründung

Die Einschränkung der Regulierung auf Rudel mit erfolgreicher Fortpflanzung im Jahr der Regulierung ist unsinnig und ergibt sich nicht aus dem Jagdgesetz. Diese Bedingung ist deshalb zu streichen. Das mit der Regulierung verfolgte Ziel soll hingegen klar benannt werden. Dieses besteht nicht einzig und allein in der Regulierung der Anzahl Tiere. Die Regulierung wird so zu einem von mehreren Mitteln der Zielerreichung. Neben dem Abschuss von Wölfen, die unerwünschtes Verhalten zeigen, tragen auch Schutzmassnahmen in und um die Siedlungen sowie zum Schutz von Nutztierherden zu Zielerreichung bei.

Im Visier der Regulierung stehen Wölfe, die unerwünschtes Verhalten zeigen und weitergeben. Das sind nicht zwingend Tiere, die jünger als einjährig sind. Im erläuternden Bericht zu Art. 4bis ist festgehalten, dass auch Tiere die älter sind als der letzte Geburtsjahrgang in Frage kommen können. Daher ist die Formulierung, dass ausschliesslich jüngere Tiere reguliert werden dürfen, falsch. Aus der vorgeschlagenen Änderung lässt sich die Forderung im erläuternden Bericht, wonach schadstiftende Wölfe erst im Winter abgeschossen werden sollen, nicht ableiten. Diese Formulierung ist deshalb zu streichen. Vielmehr ist zu fordern, dass solche Tiere möglichst rasch abgeschossen werden; Einerseits um den Schaden schnell einzugrenzen und andererseits bevor sie dieses unerwünschte Verhalten weitergeben können.

Art. 4^{bis} 2, erster Satz

2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens ~~10~~ 5 Nutztiere getötet **und/oder verletzt** worden sind. ...

Begründung

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle (10 statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellstmöglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte «edukative» Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt die überlebenden Wölfe möglichst schnell und nachhaltig davon zu überzeugen, dass ihre Gegenwart in der Nähe von Nutztierherden und menschlichen Siedlungen nicht toleriert wird und landwirtschaftliche Nutztiere keine geeigneten Beutetiere sind.

Gemäss Art. 9 der ratifizierten Berner Konvention ist diese vorgeschlagene Änderung insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden notwendig. Denn auch verletzte Nutztiere sind «ernste» Schäden. Somit sind nicht nur die durch Wölfe getöteten Nutztiere, sondern auch die verletzten Tiere zu zählen, weil dies auch ernste Schäden sind. Der Wolfsbestand ist auch ohne erfolgreiche Fortpflanzung – wie bereits erwähnt – keineswegs gefährdet.

Art. 9bis Abs. 2

Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens ~~25~~ 15 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet **und/oder verletzt** werden;
- b. mindestens ~~15~~ 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet **und/oder verletzt** werden; oder
- c. mindestens ~~10~~ 5 Nutztiere getötet **und/oder verletzt** werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

Begründung

Als Begründung kann auf die obigen Ausführungen zu Art. 4bis Abs. 2 verwiesen werden.

Art. 9bis Abs. 3

Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf ~~innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein~~ Nutztier getötet **und/oder verletzt** wurden.

Art. 10 Entschädigung

Begründung

Die Schadschwelle von 3 getöteten Nutztieren ist massiv zu hoch. Zudem ist gerade bei grossen Nutztieren die Zählung der verletzten Tiere zwingend.

Art. 9bis Abs. 4

~~4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.~~

Begründung

Diese Anforderungen führen zu zusätzlichen Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von geschädigten Tieren. Zudem behindern sie wirksame Regulierungen übermässig und sind daher ersatzlos zu streichen.

Art. 10ter Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu **höchstens** 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a) Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;
- b) elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c) Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d) weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

Bemerkung

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80% auf die Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüsst.

Art. 10ter Abs. 2

² Das BAFU ~~kann~~ beteiligt sich zu ~~50~~ **80** Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone ~~beteiligt~~:

- a) regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b) Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c) Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Begründung

Auch diese Kosten sind vom Bund zu mindestens 80% zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht werden soll. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag:

Art. 10quater Abs. 3 JSV ist zu streichen

Begründung

Der Erlass von Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden ist unnötig. Die zum Herdenschutz geeigneten Rassen sind einerseits jahrhundertalte Zuchten, also bekannt und erprobt und zweitens muss sich jedes einzelne Tier im täglichen Einsatz ständig beweisen. Dieser «Tatbeweis» ist weit

praxisgerechter als jede vom BAFU erlassene Regelung, zumal diesem Bundesamt die dazu notwendigen Fachkenntnisse abgesprochen werden muss. Der Beizug des BLV kann diesen Mangel auch nicht beheben. Im Übrigen gilt die Tierschutzgesetzgebung.

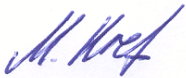
Schlussfolgerungen

Der vorliegende Entwurf für eine Anpassung der JSV ist ungenügend und muss zwingend nachgebessert werden. So sind die Schadschwellen wirksam zu reduzieren, es sind auch verletzte Tiere zu zählen und die Hinderungsgründe für die wirksame Regulierung sind zu streichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Markus Kretz
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer